

II- 906 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 523 7J****1976 -06- 23 A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK, Dr. FRÜHWIRTH und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Durchführung des UOG (Akademischer Rat)

Es ist längst öffentlich bekannt und durch anhängige Rechtsstreitigkeiten vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof sowie durch öffentliche Erklärungen erwiesen, daß die Durchführung des UOG auf immer größere Schwierigkeiten stößt.

Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das Gesetz zu wenig gründlich beraten worden ist. Mit verschiedenen, ihrer Rechtsnatur nach nicht klaren Erlässen versucht der zuständige Bundesminister den Schwierigkeiten Herr zu werden. Andererseits läßt der Bundesminister Bestimmungen, die aus dem früheren Organisationsrecht übernommen worden sind und die in ihrer Vollziehung keine Schwierigkeiten bereiten, unausgeführt.

Dazu zählt vor allem § 108 UOG über den Akademischen Rat.

Den Mitgliedern des Akademischen Rates sind vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die sich mit Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens einschließlich der Angelegenheiten der Akademie der bildenden Künste in Wien und der Kunsthochschule sowie mit Angelegenheiten der Forschung befassen, vor ihrer Einbringung im Nationalrat bzw. vor ihrer Erlassung zur Begutachtung zu übermitteln. Der Bundesminister ist Vorsitzender dieses Akademischen Rates.

Er hätte eine entsprechende Tagung einmal im Jahr einzuberufen. Der Bundesminister hat auch eine entsprechende Geschäftsordnung für den Akademischen Rat zu erlassen. Er hat die Mitglieder des Akademischen Rates zu bestellen.

In der Öffentlichkeit ist nicht bekannt, wie der Bundesminister diese Bestimmung vollzogen hat.

Die oben genannten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die nachstehende

A n f r a g e :

1. Sind die im § 108 Abs. 1 UOG vorgesehenen Mitglieder des Akademischen Rates schon bestellt; wenn nein, warum?
2. Wenn diese Mitglieder schon bestellt sind, wer gehört dem Akademischen Rat an oder welche Personen wurden für die Bestellung vorgeschlagen?
3. Ist die in § 108 Abs. 2 vorgesehene Geschäftsordnung für den Akademischen Rat schon erlassen; wenn ja, wo ist sie veröffentlicht?
4. Wann wird der Bundesminister seiner Pflicht, den Akademischen Rat "wenigstens einmal im Jahr" einzuberufen, nachkommen?
5. Wird der Bundesminister dies bis zum 1. Oktober 1976 vornehmen, da zu diesem Zeitpunkt die im Gesetz vorgesehene Jahresfrist verstrichen sein wird?